

# **Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, Nr. 19, S. 286 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/2013, Nr.09),

des § 21 Abs. 2 S. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I 2009, Nr. 15, S. 358 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I 2013, Nr. 03)

sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18)

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming auf seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Straßenbaulast des Landkreises stehenden Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.
- (2) Kreisstraßen im Sinne dieser Satzung sind ebenfalls die in der Straßenbaulast des Landkreises stehenden Radwege außerhalb der Ortsdurchfahrten sowie alle Strecken der Fläming-Skate, die sich in Baulast des Landkreises befinden.
- (3) Gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG gehören zu den Straßen der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (4) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen im Sinne der §§ 18 und 22 BbgStrG sowie für Nutzungen der Kreisstraßen, auf die die Regelungen für Sondernutzung entsprechende Anwendung finden.

## **§ 2 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.
- (2) Soweit ein Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  2. der Verkehrsbedeutung und der Verkehrsdichte der Straße sowie
  3. den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Erlaubnisinhaber oder der Rechtsnachfolger oder
  2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, soweit der Gebührenbescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt.

### **§ 5 Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden bei Gebühren, die nach Jahren bemessen werden, auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Dabei wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren berechnet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

### **§ 6 Gebührenfreiheit**

- (1) Von Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland,
  2. das Land Brandenburg und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht durch ihre wirtschaftlichen Unternehmen erfolgt.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs.1 Genannten berechtigt sind, die von ihnen zu zahlenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Der Gebührensschuldner kann bei Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, teilweise von den Gebühren befreit werden, es sei denn, dass durch die Sondernutzung erhebliche wirtschaftliche Vorteile für ihn zu erwarten sind.

**§ 7**  
**Übergangsregelung**

(1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

(2) Auf Sondernutzungen im Sinne des Absatzes 1, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den .....

## Gebührentarif

### zur Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

Nr.	Nutzungsart	Gebühr
1.	Zufahrten und Zugänge	
1.1.	von bebauten oder in Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	30,00 € jährlich
1.2.	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	50,00 € jährlich
1.3.	von gewerblich genutzten Grundstücken (z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüche, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätze, Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetriebe, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen)  Ausgenommen sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung	50,00 bis 2.000,00 € jährlich
2.	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.1.	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen	100,00 € jährlich
2.2.	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	100,00 € bis 200,00 € jährlich
2.3.	Förderbänder u. ä. einschließlich Masten, Schächte u. dergl.	100,00 € jährlich
2.4.	Über- und Unterführungen privater Wege	100,00 € jährlich
3.	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, je angefangene 100 m  Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit Hausanschlüssen sowie Straßenbahn-/Obusleitungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten.	100,00 € jährlich
3.2	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, je angefangene 100 m	200,00 € jährlich
4.	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	

Nr.	Nutzungsart	Gebühr
4.1.	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen zu gewerblichen Zwecken, einschließlich Pfosten und Masten Ausgenommen sind amtliche Hinweiszeichen nach StVO sowie nichtamtliche Hinweiszeichen nach Hinweiszeichen-Richtlinie (Hinweis-ZRi).	3,00 € wöchentlich, höchstens 100,00 € jährlich
4.2.	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Automaten je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	50,00 € jährlich
4.3.	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Wagen je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	20,00 € jährlich
4.4.	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	3,00 € wöchentlich, höchstens 100,00 € jährlich
5.	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
5.1.	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Radrennen, Filmaufnahmen	200,00 € täglich
5.2.	Werbeveranstaltungen und ähnliches	50,00 € täglich
5.3.	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	50,00 € täglich